

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ermingen in die Stadt Ulm

vom 9. April 1974

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Ermingen, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Ermingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Nach Anhörung der in der Gemeinde Ermingen wohnenden Bürger am 20. Januar 1974 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Ermingen vom 09. April 1974 und des Gemeinderats der Stadt Ulm vom 27. Februar 1974, wird aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Ermingen vereinbart:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Ermingen wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ermingen.

§ 2 Gemeindename

Die eingegliederte Gemeinde führt als Stadtteil von Ulm künftig die Bezeichnung "Ulm, Stadtteil Ermingen".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Ermingen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Ermingen wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt, sofern nachstehend nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Ermingen bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Gebührenerhebung für die Vattertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung - Deck- und Besamungsgebührenordnung - vom 15.09.1966.

2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung) vom 26.11.1971.
3. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 06.12.1968 in der Fassung vom 26.11.1971.
4. Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.

(3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Ermingen für die Dauer von 5 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung maßgebenden Steuersätzen der Gemeinde Ermingen erhoben wird.

(4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Ermingen nicht dem Benutzungszwang unterliegen.

(5) Für die Wasserversorgung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ulm. Die Stadtwerke werden für die Dauer von fünf Jahren gesonderte Wassertarife festsetzen unter Berücksichtigung, dass der Stadtteil Ermingen über die Hochsträßgruppe II versorgt wird.

§ 5 Ortschaftsverfassung

(1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Ermingen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:

1. Im Stadtteil Ermingen wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
2. In der Ortschaft Ermingen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 8 Ortschaftsräten. Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Ermingen, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 16 Mitglieder.

Wird der Ortsvorsteher nicht aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats entsprechend.

3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
 - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
 - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
 - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;
 - e) Vatertierhaltung;

- f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000 bis DM 100 000 im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten;
- g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ermingen - nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

- 4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Ermingen sind bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Ermingen eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Ermingen dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Ermingen an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Erminger Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Ermingen dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Ermingen betreffende Angelegenheiten beraten werden (§ 33 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Ermingen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Ermingen übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung weitestgehenden Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Ermingen soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Ermingen in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Ermingen als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Ermingen

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Ermingen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Ermingen in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Der Stadtteil Ermingen wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebiets ausgebaut, abgerundet und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einbezogen.

Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Ermingen in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Ermingen folgende Vorhaben durchführen:

1. Anlage eines Friedhofs mit Bau einer Leichenhalle.
2. Erschließung der Baugebiete Öchsle und Reutenberg.
3. Anschluss an Kläranlage.
4. Bau einer Mehrzweckhalle (12 x 24 m).
5. Ausbau der Kreisstraße Ermingen - Arnegg auf Markung Ermingen (ca. 1 km).
6. Ausbau einer Zufahrt zum Friedhof (ca. 100 m).
7. Ausbau von Ortsstraßen.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, sonstige Angelegenheiten

- (1) Die Stadt Ulm bemüht sich, im Einvernehmen mit den staatlichen Schulbehörden die Grundschule im seitherigen Umfang aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Ermingen verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.
- (3) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle Ermingen erhalten bleibt und die Erminger Fernsprechteilnehmer möglichst an das Ulmer Ortsnetz angeschlossen werden..

§ 12 Vertragsauslegung

- (1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Ermingen sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Ermingen bis zum 01.01.1985 durch eine vom jeweiligen Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Ermingen verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindeeigentum zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 1974 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Ermingen, den 9. April 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Ermingen
Buck
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ermingen und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Ermingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Ermingen in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Ermingen im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Ermingen.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Ermingen.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X – VI b BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Ermingen.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Einwohner- und Standesamt).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Ermingen (Mitwirkung: Einwohner- und Standesamt).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Führungszeugnissen;
 - n) Ausstellung von Armenrechtszeugnissen;
 - o) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
 15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
 16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Versicherungsnachweisheften, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
 17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Ermingen.
 18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
 19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
 20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Ermingen sowie bei Jagdangelegenheiten.
 21. Mitwirkung bei den Aufgaben der Gemeinde nach dem Landwirtschafts- und Landeskultugesetz, soweit es sich um Maßnahmen im Stadtteil Ermingen handelt (Federführung: Liegenschaftsamt).

Ulm/Ermingen, den 9. April 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Ermingen
Buck
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Ermingen über die Eingliederung der Gemeinde Ermingen, Alb-Donau-Kreis, in die Stadt Ulm.

zu § 1 Abs. 1

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Ermingen sind sich einig, dass die jetzige Gemarkung Ermingen erhalten bleibt.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Ermingen erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen. Eventuell notwendig werdende Änderungen der heute rechtskräftigen Bebauungspläne erfolgen nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

zu § 4 Abs. 5.

Entsprechend der bisherigen Übungen werden der Totengräber, der Leichenbesorger und die Träger von den Angehörigen direkt entschädigt.

zu § 5

Die Stadt Ulm wird in gleicher Weise wie im übrigen Stadtgebiet Bürgerversammlungen abhalten. Eine Bürgerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ortschaftsrat dies wünscht.

zu § 5 Abs. 1

Die Stadt Ulm stimmt gegebenenfalls der Gründung einer Jagdgenossenschaft zu.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

Die Stadt Ulm wird das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Ermingen sichten, sorgfältig und nach modernen Gesichtspunkten ordnen, darüber ein Verzeichnis aufstellen und es im Archiv der Stadt Ulm aufbewahren.

zu § 10 Abs. 2

Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Andienung Ermingens mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Bedarf verbessert wird und ein Verbundtarif eingeführt werden kann.

zu § 10 Abs. 3

Die Arbeiten an Friedhof und Leichenhalle werden unverzüglich begonnen bzw. ohne Unterbrechung fortgeführt, falls die Gemeinde Ermingen noch vor der Eingliederung mit der Ausführung beginnt.

Die Erschließung der Baugebiete erfolgt nach Bedarf. Die Festsetzung kostendeckender Grundstückspreise und der Grundstücksverkauf erfolgt im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

Die Mehrzweckhalle soll mit den Erlösen aus gemeindeeigenem Baugelände finanziert werden. Der Baubeginn erfolgt, sobald die zur Finanzierung notwendigen Grundstückserlöse zur Verfügung stehen.

zu § 11

Die Stadt Ulm strebt an, insbesondere auch durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl die Grundschule zu erhalten.

Ulm/Ermingen, den 9. April 1974

Stadt Ulm
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

Gemeinde Ermingen
Buck
Bürgermeister